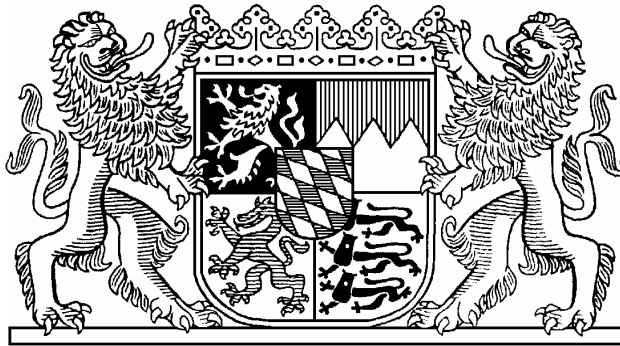


Aktenzeichen: 225-43542 B2R – 14



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

für die

**Bundesstraße B2R - Mittlerer Ring - Abschnitt Ost,
Ausbau vom Leuchtenbergring/Einsteinstraße bis Isarring/Effnerplatz,
Straßen-km 17,4 bis 14,9, Bau-km 0+439 bis 2+921,
Verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz,**

3. Änderung

**des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.07.2002 in der Fassung der
Beschlüsse vom 11.08.2003 und vom 15.10.2003**

München, 28.02.2005

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	3
A. Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	4
3.1 . Unterrichtungspflichten	6
3.2. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	7
3.3. Verkehrslärmschutz	7
3.4. Luftschadstoffe	8
3.5. Entwässerung	8
3.6. Altlasten	8
3.7. Belange der Stadtwerke München GmbH	9
3.8. Belange der Autobahndirektion Südbayern	9
3.9. Erschließung	9
4. Entscheidungen über Einwendungen	9
5. Kostenentscheidung	10
B. Sachverhalt	10
1. Vorgeschichte der erneuten Planänderung	10
2. Beschreibung des Vorhabens	10
3. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	10
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	10
C. Entscheidungsgründe	12
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	12
1.1 . Notwendigkeit der Planfeststellung	12
1.2 . Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	12
1.3 . Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	12
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	13
2.1 . Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	13
2.2 . Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	16
3. Materiell-rechtliche Würdigung	17
3.1. Umfang der Planänderung	17
3.2. Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	17
3.3. Planrechtfertigung	17
3.4. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	18
3.5. Private Belange	25
3.6. Gesamtergebnis	25
3.7. Widmung	25
4. Kostenentscheidung	26
Rechtsbehelfsbelehrung	26
Hinweis zur Auslegung des Plans	26

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 225-43542 B2R – 14

**Vollzug des FStrG;
Bundesstraße B2R - Mittlerer Ring - Abschnitt Ost,
Ausbau vom Leuchtenbergring/Einsteinstraße bis Isarring/Effnerplatz,
Straßen-km 17,4 bis 14,9; Bau-km 0+439 bis 2+921,
verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz,**

**3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.07.2002
in der Fassung der Beschlüsse vom 11.08.2003 und vom 15.10.2003**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

**zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.07.2002 in der Fassung der
Beschlüsse vom 11.08.2003 und vom 15.10.2003**

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern für die Bundesstraße B2R, Mittlerer Ring, Abschnitt Ost, Ausbau vom Leuchtenbergring/Einsteinstraße bis Isarring/Effnerplatz, vom 22.07.2002 mit Änderung vom 11.08.2003 und Ergänzung vom 15.10.2003, Az. 225.43542 B2R-14, wird entsprechend der Tektur vom Juli 2004 für die verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz, Str-km 17,4 bis Str-km 14,9, Bau-km 0+439 bis 2+921, mit den aus Ziffer A.3. dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen erneut geändert.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	-
3		Übersichtslageplan	1 : 5.000
		<u>Straßenquerschnitte:</u>	
6	4	km 0+290, Tunnel Einsteinstraße	1 : 50
	5	km 0+200, Rampe Einsteinstraße	1 : 50
	6	Oberfläche Prinzregentenstraße	1 : 50
	7	Oberfläche Vogelweideplatz	1 : 50
7.0	7	Lageplan Bestand + Projekt Oberfläche	1 : 1.000
7.1		Lageplan Bestand + Projekt Tunnel	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2	1	Übersichtsplan Kanäle	1 : 2.500
7.2	2	Technischer Projektplan - Kanal	1 : 1.000/100
7.3		Bauwerksverzeichnis	-
8.1	5	Höhenplan Oberfläche und Tunnel	1 : 1.000/100
11.2	1	Lageplan zum Schallschutz Planfall A	1 : 2.000
11.2	2	Lageplan zum Schallschutz Planfall B	1 : 2.000
12.0		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Baum- und Flächenbilanzen, Maßnahmenverzeichnis	-
12.1	3	Konfliktplan	1 : 1.000
12.2	3	Maßnahmenplan	1 : 1.000
14.1		Grunderwerbsplan Kanal	1 : 1.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	-
15.2	25	Querprofil 1, km 0+250	1 : 100
15.2	26	Querprofil 2, km 0+220	1 : 100
Anlage 7	5/1	Verkehrsführung 4 am Vogelweideplatz	1 : 500
Anlage 7	5/2	Verkehrsführung 5 am Vogelweideplatz	1 : 500
Anlage 7	5/3	Verkehrsführung 6 am Vogelweideplatz	1 : 500
Anlage 7	5/4	Verkehrsführung 7 am Vogelweideplatz	1 : 500

Die Unterlagen vom Juli 2004 wurden von der Landeshauptstadt München aufgestellt.

Die Feststellung der vorstehend aufgeführten Verkehrsführungspläne mit der Bezeichnung Anlage 7 erfolgt mit der Maßgabe der Vorläufigkeit. Sofern sich im Rahmen der Bauausführung die Notwendigkeit einer Änderung ergibt, ist es der Vorhabensträgerin gestattet, die Verkehrsführungspläne anzupassen. Sollten hiervon Rechte Dritter neu oder zusätzlich betroffen sein und eine gütliche Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und den Betroffenen nicht möglich sein, bleibt die Änderung einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten (vgl. Ziffer A.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.07.2002).

Die Untersuchung zu den Schallimmissionen (Unterlagen 11.0 und 11.1), die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13), die Planbeilage Geologische Aufschlüsse (Unterlage 13, Blatt 4.5), die Verkehrsuntersuchung (Anlage 1), die schalltechnischen Untersuchungen (Anlage 2), die Unterlagen zu den

Immissionen von Luftschadstoffen (Anlage 3), die Altlastenuntersuchungen (Anlage 5) und die Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 6) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

Hinweis: Soweit sich aus dem Folgenden nichts Anderes ergibt, gelten die hier festgesetzten Nebenbestimmungen im von der Planänderung betroffenen Bereich zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 in der Fassung der Änderung vom 11.08.2003 und der Ergänzung vom 15.10.2003.

3.1. Unterrichtungspflichten

Anstelle der im Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 unter Ziffer A.3.1 enthaltenen Nebenbestimmungen gelten für den Bereich der Tektur die folgenden Auflagen.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1. Der Deutschen Telekom AG (T-Com) mindestens 6 Monate vor Baubeginn, der COLT Telecom GmbH mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, der Level 3 Communications GmbH mindestens 10 Wochen vor Baubeginn und der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der genannten Telekommunikationsunternehmen einzuholen und deren Kabelschutzanweisungen bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten sind, um Kabelschäden zu vermeiden.

Eine Umlegung von Glasfaserkabeln der COLT Telecom GmbH ist nur durch deren Personal zulässig.

Die Schächte der COLT Telecom GmbH müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Bei Aufgrabungen im Bereich der Leitungen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG sind gegebenenfalls die Vorschriften der VDE 0800 zu beachten.

Sollten sich außer den im Bauwerksverzeichnis dargestellten weitere Kollisionspunkte mit Leitungen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG ergeben, ist diese rechtzeitig zu benachrichtigen.

- 3.1.2. Der SWM Infrastruktur GmbH mindestens 6 Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Strom-, Erdgas- und Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die SWM Infrastruktur GmbH zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Auf die bestehenden Versorgungsanlagen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Antrag für die Stilllegung der Stromanschlussleitungen mit Schmalverteilerschrank für zwei Wartehäuschen und der Stromanschlussleitung mit Kleinverteilerschrank für eine Telefonzelle ist rechtzeitig beim Bereich Versorgung, Hausanschlüsse der SWM Infrastruktur GmbH zu stellen.

Bei Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist zu den Erdgas- und Wasserleitungen ein seitlicher Mindestabstand von 1,50 m, zu Hydranten von 2,00 m und zu Kabeltrassen von 2,50 m einzuhalten.

Sofern sich im Zuge der Bauarbeiten die vorhandene Überdeckung der Versorgungsanlagen ändert, ist die SWM Infrastruktur GmbH rechtzeitig zu verständigen, damit die Leitungen tiefer- bzw. umgelegt werden können.

Falls weitere Maßnahmen an den Versorgungsanlagen erforderlich werden, ist dies der SWM Infrastruktur GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Wenn baureife Ausführungspläne vorliegen, sind diese der SWM Infrastruktur GmbH zur Verfügung zu stellen. Die SWM Infrastruktur GmbH ist im Rahmen des Erinnerungsabgabeverfahrens nochmals zu beteiligen.

- 3.1.3. Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.2. Natur- und Landschaftsschutz

- 3.2.1. Für die erforderliche Beseitigung von Hecken o. ä. wird gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von den Verboten des Art. 13e BayNatSchG erteilt, mit der Maßgabe, dass auf die Fauna Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist.

- 3.2.2. Der Baumbestand im Bereich des Vogelweideplatzes ist soweit wie möglich zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die in den Planunterlagen als „zu fällen(d)“ gekennzeichneten Bäume im Bereich des zukünftigen Baugrundstücks auf den Vogelweideplatz (Baustellenfläche).

- 3.2.3. Die Auflage A.3.2.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 wird dahingehend geändert, dass das dort genannte Verzeichnis dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) zu übermitteln ist.

3.3. Verkehrslärmschutz

- 3.3.1. Die Eigentümer der in der Unterlage 11.2 als anspruchsberechtigt gekennzeichneten Anwesen

- **Prinzregentenstraße 155** (IO 008 – 010), **156** (IO 022 u. 023), **159** (IO 011 – 016)
- **Vogelweidestraße 1** (IO 024 u. 025)
- **Einsteinstraße 152** (IO 035), **158** (IO 036), **162** (IO 037 u. 038), **172** (IO 045 – 052), **174** (IO 053 – 058), **177** (IO 030 u. 031), **181** (IO 029), **185** (IO 028), **187** (IO 026 u. 027)
- **Truderinger Straße 9** (IO 039 – 044)

sowie die Eigentümer des Anwesens mit der Bezeichnung IO 007 (Prinzregentenstraße 155, 3. OG) haben gegen die Vorhabensträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen, soweit sich ein solcher Anspruch nicht bereits aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 in der Fassung der Änderung vom 11.08.2003 und der Ergänzung vom 15.10.2003 ergibt und soweit die zulässigen Lärmgrenzwerte gemäß den Lärmberechnungen überschritten werden. Hierzu gehören auch die notwendigen Lüftungseinrichtungen. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) richtet sich nach den Regelungen der 24.

BlmSchV. Die betroffenen Eigentümer sind von der Vorhabensträgerin nachweisbar auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

Bei der Bestimmung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der zu schützenden Gebäude und Gebäudeteile ist die Abschirmwirkung einer möglichen Bebauung des Vogelweideplatzes außer Acht zu lassen.

- 3.3.2. Die Eigentümer der in der Unterlage 11.2 als gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 in der Fassung der Änderung vom 11.08.2003 und der Ergänzung vom 15.10.2003 zusätzlich anspruchsberechtigt gekennzeichneten Anwesen und des Anwesens mit der Bezeichnung IO 007 haben gegen die Landeshauptstadt München darüber hinaus dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen, soweit die zulässigen Tageslärmgrenzwerte gemäß den Lärmberechnungen überschritten werden. Auszugleichen ist nur die Lärmbelastung, die oberhalb des in der 16. BImSchV festgelegten jeweiligen Tagesgrenzwertes liegt.

Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 1997" mit der Maßgabe, dass die Entschädigung sich nach der durch die Lärmbeeinträchtigung bedingten Wertminderung des Anwesens zu richten hat (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993, Az. 4 C 9/91, DVBl 1994, S. 338).

Die Entschädigungsansprüche bestehen nur, soweit auf den zu schützenden Gebäudeseiten tatsächlich Außenwohnbereiche, d.h. Balkone, Loggien, Terrassen oder Teile eines Gartens, die zum Aufenthalt geeignet sind, vorhanden sind. Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

3.4. Luftschadstoffe

Ergänzend zur Auflage A.3.4.3 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 gilt für den Bereich der Tektur Folgendes:

Ergeben sich bei den Messungen nach Fertigstellung der Baumaßnahme Überschreitungen bestehender Immissions- oder Konzentrationsgrenzwerte nur an einzelnen Gebäuden in Portalnähe, können zur Abhilfe auch lokale Maßnahmen, wie z.B. eine verbesserte Gebäudelüftung von der Gebäuderückseite oder vom Dach her, vorgesehen werden. Diese Maßnahmen hat die Vorhabensträgerin nur zu treffen, soweit eine Einhaltung der Grenzwerte nicht mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung bzw. der entsprechenden Aktionspläne gewährleistet werden kann.

3.5. Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.6. Altlasten

Die Auflagen unter Ziffer A.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.07.2002 bleiben für die nicht von der Planänderung betroffenen Bereiche gültig. Für den Panfeststellungsbereich der Tektur werden folgende Auflagen erteilt:

- 3.6.1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten, der Landeshauptstadt München ist mindestens 3 Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn der Aushubarbeiten zu informieren. Zudem ist ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen.
- 3.6.2. Die Aushubarbeiten in den kontaminierten bzw. kontaminationsverdächtigen Bereichen sind von einem fachkundigen Gutachter vor Ort zu überwachen, der vor dem Hintergrund der Abfallminimierung nach organoleptischer Prüfung eine Trennung von unterschiedlich belasteten Fraktionen vornimmt. Der

Separationserfolg ist vor dem Abtransport zu den einzelnen Entsorgungseinrichtungen mit Hilfe von aushubbegleitender Analytik zu überprüfen. Art und Umfang der aushubbegleitenden Analytik sind entsprechend den Vorgaben des Referats für Gesundheit und Umwelt und der Entsorgungseinrichtungen festzulegen. Darüber hinaus ist das Parameterspektrum der organoleptischen Einstufung anzupassen.

- 3.6.3. Falls die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort erforderlich sein sollte, ist diese so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser auftreten kann (z.B. Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).
- 3.6.4. Für überwachungsbedürftiges und besonders überwachungsbedürftiges Aushubmaterial sind Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung zu führen. Die erfolgte Verwertung ist durch Begleitscheine bzw. Übernahmescheine zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Chargenanalytik sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt jeweils vor dem Abtransport bekannt zu geben.
- 3.6.5. Eventuell auszuhebender Gleisschotter ist entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Gleisschotter“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom August 2003 zu untersuchen und zu entsorgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt unverzüglich vorzulegen.
- 3.6.6. Innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt ein Abschlussbericht vorzulegen. Darin sind die Massenströme des belasteten Erdaushubs zu dokumentieren. Die Aushubbereiche sind in maßstäblichen Lageplänen darzustellen.

3.7. Belange Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr (SWM)

- 3.7.1. Der Busbetriebshof Ost muss in jeder Bauphase über die Einsteinstraße anfahrbar sein.
- 3.7.2. Wenn durch die Baumaßnahmen in die Einfriedung des Betriebsgeländes des Busbetriebshofes Ost eingegriffen wird, ist dieses gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

3.8. Belange der Autobahndirektion Südbayern (ABD)

Um den Winterdienst für die BAB A 94 zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Breite der Linksabbiegespur (Wendemöglichkeit) über dem Tunnelportal (Ifd. Nr. 182 im Bauwerksverzeichnis, Unterlage 7.3, Band 1) während aller Bauphasen eine Breite von mindestens 6,00 m aufweist.

3.9. Erschließung

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren zur Planänderung erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kostenentscheidung

Die Landeshauptstadt München trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen sind nicht angefallen.

B. Sachverhalt

1. Vorgeschichte der erneuten Planänderung

Mit Beschluss vom 22.07.2002 wurde der Plan für die Bundesstraße B2R, Mittlerer Ring, Abschnitt Ost, Ausbau vom Leuchtenbergring/Einsteinstraße bis Isarring/Effnerplatz festgestellt. Für den Bereich des Vogelweideplatzes war darin vorgesehen, die Ausfahrtsrampe des Seitentunnels zur BAB A 94 nach Norden verschwenkt getrennt von der Einfahrtsrampe zu führen. Das Portal des Seitentunnels lag im Vergleich zur jetzt vorliegenden Planung ca. 45 m weiter westlich. Bereits zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, am Vogelweideplatz eine verkehrliche Neuordnung vorzunehmen, die jedoch einem späteren Verfahren vorbehalten wurde. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 11.08.2003 wurde der Beschluss vom 22.07.2002 hinsichtlich der veränderten Zufahrt zum Straßenbahnbetriebshof während der Bauzeit geändert. Mit Beschluss vom 15.10.2003 erfolgte die Ergänzung für eine Zwischenlagerfläche für Erdaushub während der Bauzeit.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Planänderung sieht vor, die Richtungsfahrbahnen der übergeordneten Bundesstraße B 12 (Einsteinstraße) am Südrand des Vogelweideplatzes als durchgehenden Straßenzug zu bündeln. Dabei werden auch die Ein- und Ausfahrtsrampen des Seitentunnels zum Mittleren Ring Ost zusammengefasst. Der Tunnel wird gleichzeitig um ca. 45 m nach Osten, bis nach der Einmündung der Truderinger Straße verlängert. Damit kann an der Oberfläche ein neuer Knotenpunkt angelegt werden, um auch die stadtauswärts führende Fahrtrichtung der Prinzregentenstraße an den übergeordneten Straßenzug der Bundesstraße anzubinden. Stadteinwärts kann die Prinzregentenstraße nach wie vor direkt von der Töginger Straße aus angefahren werden. Das bisher in der Platzmitte liegende Brückenbauwerk und das Fußgängerbauwerk von der Vogelweidestraße bis zur Truderinger Straße werden abgebrochen.

Die Planänderung ist in den festgestellten Unterlagen detailliert beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

3. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26.07.2004 beantragte die Landeshauptstadt München, für die erneute Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben Bundesstraße B2R - Mittlerer Ring - Abschnitt Ost, Ausbau vom Leuchtenbergring/Einsteinstraße bis Isarring/Effnerplatz, Straßen-km 17,4 bis 14,9, Bau-km 0+439 bis 2+921, Az. 225-43542 B 2R-14, vom 22.07.2002 in der Fassung der Beschlüsse vom 11.08.2003 und vom 15.10.2003 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.09.2004 bis 19.10.2004 bei der Landeshauptstadt München nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Landeshauptstadt München oder der

Regierung von Oberbayern bis spätestens 02.11.2004 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Autobahndirektion Südbayern
- DB Service Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom AG (T-Com)
- Colt Telekom GmbH
- Level 3 Communications GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

sowie dem Sachgebiet 830 (Höhere Naturschutzbehörde) und dem für Rechtsfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 821 der Regierung von Oberbayern. Das Planungsreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München sowie die Stadtwerke München GmbH wurden von der Vorhabensträgerin beteiligt.

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Zu den im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabensträgerin anschließend.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die sich im Anhörungsverfahren geäußert haben, hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22.12.2004 mitgeteilt, dass gemäß § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG von einem Erörterungstermin abgesehen wird und dass sie Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme bis zum 28.01.2005 erhalten. Die Äußerung der Landeshauptstadt München zur jeweiligen Stellungnahme wurde beigelegt. Das Wasserwirtschaftsamt München hat sich mit Schreiben vom 30.12.2004 mit der Stellungnahme der Landeshauptstadt München einverstanden erklärt. Das LfU hat mit Schreiben vom 20.01.2005 mitgeteilt, dass sich seine Anmerkungen mit der Stellungnahme der Landeshauptstadt München teilweise erledigt hätten, im übrigen wurden sie aufrechterhalten. Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG hat auf die im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Regelungen und auf die VDE 0800 hingewiesen und um Benachrichtigung gebeten, falls weitere Kollisionspunkte mit ihren Leitungen auftreten sollten (vgl. Schreiben vom 21.01.2005). Die Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr, hat unter dem Datum vom 28.01.2005 der Stellungnahme der Vorhabensträgerin widersprochen und an ihren Forderungen nach einer geänderten Verkehrsführung für den ÖPNV festgehalten. Sie hat erklärt, dass sie einen Erörterungstermin für erforderlich hält. Die Stadtwerke München Infrastruktur GmbH hat mitgeteilt, dass ihre Bedenken mit der Stellungnahme der Landeshauptstadt München ausgeräumt seien (vgl. Schreiben vom 21.01.2005). Die übrigen Beteiligten haben sich nicht mehr geäußert. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens eines erneuten Planfeststellungsverfahrens, wenn nicht die Planfeststellungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG auf dessen Durchführung verzichtet. Bei der verkehrlichen Neuordnung im Bereich des Vogelweideplatzes handelt es sich um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept der Planung zum Ausbau des Ostabschnitts des Mittleren Rings nicht in Frage stellt. Die Änderung ist aber trotzdem nicht von unwesentlicher Bedeutung, weil sich die Lärmbetroffenheit und die Schadstoffbelastung in Folge der Verschiebung der Oberflächenfahrbahnen und der Verlängerung des Seitentunnels ändern. Es war daher die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

1.2. Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

Die SWM, hat mit Schreiben vom 28.01.2005 dem Verzicht auf den Erörterungstermin widersprochen.

Wir haben dennoch von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen. Der Verzicht auf den Erörterungstermin bei Änderung einer Bundesfernstraße steht gemäß § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Maßgeblich für diese Ermessensentscheidung ist die Funktion des Erörterungstermins. Er dient nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendern, den übrigen Verfahrensbeteiligten und den beteiligten Behörden zu erörtern. Der Erörterungstermin stellt damit in erster Linie die Gewährung rechtlichen Gehörs sicher (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 29.06.1998, Az. 7 K 6776/96). Dieser Zweck konnte im vorliegenden Verfahren auch ohne die Durchführung eines Erörterungstermins erreicht werden. Der SWM wurden die Planunterlagen im Anhörungsverfahren direkt von der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme zugeleitet. Mit Schreiben vom 30.09.2004 erfolgte diese Stellungnahme. Mit Schreiben vom 22.12.2004 haben wir der SWM mitgeteilt, dass wir beabsichtigen, auf einen Erörterungstermin zu verzichten und gleichzeitig um eine abschließende Stellungnahme gebeten, die unter dem Datum vom 28.01.2005 fristgerecht abgegeben wurde. Die SWM hatte damit ausreichend Gelegenheit, ihre Belange vorzutragen. Die übrigen Beteiligten haben einen Erörterungstermin nicht für erforderlich gehalten. Die Belange der SWM sind unter Ziffer C.3.4.9. behandelt.

1.3. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für die Änderung des Bauvorhabens wäre nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und 3c Abs. 1 S. 1 und 3 des UVPG i.V.m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG ergibt, dass das geänderte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien möglicherweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Frage kann jedoch hier offen bleiben, da die vorgelegten Planunterlagen die erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG enthalten und eine UVP durchgeführt wurde. Sie ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit zu einzelnen in § 6 UVPG genannten Punkten keine Ausführungen erfolgen, haben sich gegenüber der UVP zur mit Beschluss vom 22.07.2002 planfestgestellten Ausbauplanung durch die verkehrliche Neuordnung im Bereich des Vogelweideplatzes keine relevanten Änderungen ergeben. Auf die Darstellung im Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 (S. 21 ff.) wird daher insoweit verwiesen.

2.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter Ziffer B.1. dieses Beschlusses sowie im Erläuterungsbericht der festgestellten Planunterlagen (Unterlage 1, Band 1) und im Textteil der den Planunterlagen nachrichtlich beigelegten Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 6, Band 3) beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2. Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, UPR 1995, 445). Auch § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, DVBl 1996, 677).

Verkehrskonzeptionell bestehen als grundsätzliche Alternativen eine „Mittellagen-Lösung“ mit einer mittigen Bündelung der Fahrspuren und eine „Südlagen-Lösung“ mit einer Bündelung der Fahrspuren im Süden des Platzes.

Mittellage:

Bei der Lösung "Mittellage" würde der Vogelweideplatz künftig im Wesentlichen aus zwei Teilflächen, nämlich einer nördlichen Fläche oberhalb des Rampenbauwerks in Mittellage (u.a. anstatt des derzeitigen Überwerfungsbauwerkes) und einer südlichen Fläche unterhalb des Rampenbauwerkes bestehen.

Die Töginger Straße geht bei dieser Lösung direkt in die Einsteinstraße bzw. in die Ein- und Ausfahrt des Seitentunnels zum Richard-Strauss-Tunnel über. Die Prinzregentenstraße wird stadteinwärts auf ihrer bestehenden Trasse über die Rechtsausfahrt aus der nördlichen Fahrbahn der Töginger Straße angebunden. Stadtauswärts wird die Prinzregentenstraße abgewinkelt und über einen signalgeregelten Knoten im Zuge der Einsteinstraße unmittelbar westlich des Tunnelmundes mit der Einsteinstraße verknüpft. Von dort kann die BAB A 94 über die Töginger Straße erreicht werden.

Südlage (Planfeststellungstrasse):

Die Lösung "Südlage" sieht eine im Süden des Vogelweideplatzes gebündelte direkte Einführung der Töginger Straße in die Einsteinstraße bzw. in die Ein- und Ausfahrt des Seitentunnels zum Richard-Strauss-Tunnel vor. Auch hier bleibt die Prinzregentenstraße stadteinwärts auf ihrer bisherigen Trasse bestehen. Die stadtauswärts gerichteten Fahrstreifen werden, wie bei der Lösung „Mittellage“ beschrieben, signalregelt an die Einsteinstraße angebunden.

Im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die in der UVP zu untersuchenden Schutzgüter sind diese Varianten in etwa gleich zu bewerten.

2.1.2.1. Schutzgut Menschen

Lärm zählt zu den bedeutendsten umweltbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Menschen“ im städtischen Raum und spielt daher auch bei der Beurteilung der verkehrlichen Neuordnung im Bereich des Vogelweideplatzes eine zentrale Rolle. Ziel des Lärmschutzes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens.

Die Lärmbelastung ist bereits heute an praktisch allen betroffenen Straßen sowohl tagsüber als auch nachts so hoch, dass nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005, sondern auch die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete überschritten werden. In Folge der verkehrlichen Neuordnung am Vogelweideplatz erhöhen sich die Beurteilungspegel im Bereich der Lichtsignalanlage am Knoten Prinzregenten-/Vogelweidestraße und im Bereich der Verschwenkung der Fahrbahn östlich des Tunnelportals um ca. 3 dB(A). An den Wohnnutzungen entlang der Einsteinstraße steigen die Schallimmissionen weiter, obwohl sie bereits Werte von 70/60 dB(A) tags/nachts erreicht oder überschritten haben. In diesen Bereichen sind passive Schallschutzmaßnahmen (v.a. Lärmschutzfenster) vorgesehen.

Das LfU hat in seinen Stellungnahmen vom 11.10.2004 und vom 20.01.2005 darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV nicht dazu führt, dass das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist. Ziel der UVP ist jedoch lediglich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die umweltbezogenen Schutzgüter zu ermitteln und sicherzustellen, dass diese mit dem ihnen zukommenden Gewicht gebündelt in die Abwägungsentscheidung einfließen (vgl. § 12 UVPG). Das UVPG enthält keine zusätzlichen materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, wie etwa eine positive Feststellung der Umweltverträglichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19/94, NVwZ 1996, 1016; Beschluss vom 09.07.2003, Az. 9 VR 1/03). Die Lärmbelastung der Anwohner ist maßgeblich in die Entscheidung über die Zulassung der Baumaßnahme eingeflossen (vgl. C.3.4.3.).

Der Forderung des LfU nach einem Vergleich der Anzahl der Immissionsorte (IO), bei denen eine Lärmbelastung von über 60 dB(A) nachts im Prognosenullfall und im Planfall vorliegt, ist die Vorhabensträgerin nachgekommen: An der Wohnbebauung im Bereich des Vogelweideplatzes werden im Prognosenullfall (Verzicht auf das Vorhaben) an den straßenzugewandten Fassaden lediglich an den Gebäuden Prinzregentenstraße 156 und Vogelweideplatz 1 im Erdgeschoss sowie im 1. OG Beurteilungspegel berechnet, die unter 60 dB(A) in der Nacht liegen. An allen anderen Gebäuden liegen die Pegel an den straßenzugewandten Fassaden nachts über 60 dB(A). Im Bereich der Gewerbegebiete berechnen sich im Geltungsbereich der schalltechnischen Untersuchung nur an einzelnen Geschoßen vom Verkehr abgewandter Fassaden Beurteilungspegel von unter 60 dB(A) in der Nacht. Nach dem Umbau des Vogelweideplatzes (Planfall) werden auch an den straßenzugewandten Fassaden der Gebäude Prinzregentenstraße 156 und Vogelweideplatz 1 Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Die maximale Pegelerhöhung beträgt hier bis zu 1,4 dB(A) nachts. Im Bereich der gewerblichen Bebauung wird zukünftig an einzelnen Geschoßen einiger Fassadenseiten der Beurteilungspegel auf mindestens 60 dB(A) nachts erhöht. Die maximale Pegelerhöhung beträgt hier bis zu 3 dB(A).

Neben den physisch messbaren Umweltgütern wie Luft und Wasser spielen auch visuelle, ästhetische und aktivitätsermöglichende Umweltgüter eine wichtige Rolle für das Schutzgut „Mensch“, insbesondere im städtischen Raum im Umfeld stark befahrener Hauptverkehrsstraßen, wo solche Qualitäten eher knapp sind. In dieser Hinsicht ergeben sich durch die Planänderung teilweise mäßige bis geringfügige Verschlechterungen. Die entstehenden Tunnelrampen am Vogelweideplatz verstärken die Trennwirkung der Verkehrswege, sind jedoch in städtebaulicher Hinsicht hinnehmbar, da hier eine bereits vorbelastete amorphe Situation betroffen ist, die auch ohne den Tunnelbau einer städtebaulichen bzw. verkehrlichen

Neuordnung bedurft hätte. Im Vergleich mit der Situation vor Baubeginn am Tunnel Ost ergibt sich daher insgesamt eine geringfügige Entlastung im Hinblick auf das Stadtbild. Zudem wird der Verkehr an der Oberfläche in einigen Bereichen reduziert.

2.1.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Tektur im Bereich des Vogelweideplatzes hat keine erheblichen Auswirkungen auf naturnahe Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt oder auf kartierte Biotope. Deshalb wird hier auf die Ergebnisse der UVP zur mit Beschluss vom 22.07.2002 festgestellten Ausbauplanung verwiesen.

Die Baumbilanz im Bereich des Vogelweideplatzes ist durch die geplante Neuanpflanzung von ca. 140 Bäumen positiv. Im Vergleich mit der gegenwärtigen Situation werden nach Abschluss der Baumaßnahme ca. 32 Bäume mehr vorhanden sein.

In der Bilanz der mit Beschluss vom 22.07.2002 planfestgestellten Maßnahme einschließlich der Planänderung zur verkehrlichen Neuordnung am Vogelweideplatz ist von einer Umweltentlastung im Bereich Grünflächen/Grünverbindungen auszugehen.

2.1.2.3. Schutzgut Boden und Wasser

Als wesentliche Folge von zu errichtenden Verkehrsflächen können auftreten ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss aufgrund der Versiegelung, die Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und –Reliefs und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch die Versiegelung wird in die Regelungsfunktionen, die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen des Bodens eingegriffen.

Hinsichtlich der geologischen Situation haben Baugrunduntersuchungen keine Anhaltspunkte für Umweltbelastungen ergeben, die im Rahmen der UVP zu behandeln wären.

Im Planungsraum sind derzeit ca. 28.600 m² versiegelt, ca. 7.100 m² nicht versiegelt. Diese Bilanz verändert sich durch das Vorhaben. In Zukunft werden nur noch ca. 20.800 m² versiegelt sein (zusätzlich anteilig Baugrundstück 6.900 m²) und ca. 6.500 m² (zusätzlich anteilig Vogelweideplatz 1.500 m²) unversiegelt sein. In der Bilanz verringert sich also die versiegelte Fläche um ca. 900 m² (3,1%) und die unversiegelte Fläche vergrößert sich um ca. 900 m² (12,7%).

Durch die Tunnelverlängerung im Bereich des Vogelweideplatzes wird zusätzlich zu den im Beschluss vom 22.07.2002 genannten die Altlastenverdachtsfläche N 80 berührt.

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

Im übrigen behalten die Aussagen im Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 ihre Gültigkeit.

2.1.2.4. Schutzgut Luft und Klima

Die Bewertung des Schutzgutes "Luft" erfolgte vor dem Hintergrund des Schutzziels "Schutz von Menschen, Tier- und Pflanzenwelt vor schädigenden Luftverunreinigungen, Staub und Geruchsbelästigung". Hinsichtlich des Schutzgutes "Klima" ergeben sich im Vergleich zu der mit Beschluss vom 22.07.2002 festgestellten Ausbauplanung keine erheblichen Veränderungen.

Durch die Neugestaltung am Vogelweideplatz und der damit verbundenen Verlängerung des Seitentunnels unter der Einsteinstraße um ca. 45 m sowie der Bündelung und Verlagerung der Fahrbahnen sind gegenüber der mit Beschluss vom 22.07.2002 planfestgestellten Ausbauplanung im Portalbereich an der Denninger Straße und am Vogelweideplatz hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung teilweise Änderungen zu erwarten.

Die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid werden eingehalten. Auch bezogen auf den Schadstoff PM₁₀ zeigt sich für alle künftigen Bebauungsvarianten für den Vogelweideplatz, dass sie keine kritischen Werte erreichen. Bezogen auf die NO₂-Belastung sind die Auswirkungen der geplanten Maßnahme im Portalbereich der Denninger Straße so gering, dass sie messtechnisch nicht nachweisbar sind. Am Vogelweideplatz erhöht sich dagegen gegenüber der festgestellten Ausbauplanung die NO₂-Konzentration an der südlichen Bebauung. Im einzelnen betrifft dies die Gebäude Einsteinstraße 168 (Tankstelle) und Einsteinstraße 172 (Bürogebäude). Im Jahr 2010 wird an diesen Gebäuden voraussichtlich der zulässige Grenzwert von 40 µg NO₂ erreicht. Bis 2015 ist allerdings, u.a. aufgrund einer moderneren Fahrzeugflotte, ein Rückgang der Belastung zu erwarten. An den betroffenen Gebäuden liegen dann nur noch einzelne Fassadenteile, bei der Tankstelle nur noch die Vorderkante der Zapfsäulenüberdachung (kein maßgebender Beurteilungsort), im Bereich der Grenzwerte. Hinsichtlich der Immissionsverteilung haben die unterschiedlichen Bebauungsvarianten für den Vogelweideplatz keinen relevanten Einfluss auf die bestehende südliche Bebauung. Wegen der Unsicherheiten bei der Prognose der zu erwartenden Schadstoffbelastung durch NO₂ sehen die Planung der Landeshauptstadt München und die Auflage A.3.4. dieses Planfeststellungsbeschlusses bei Bedarf zusätzliche technische Einrichtungen vor. Dadurch kann die Einhaltung der Grenzwerte aller Voraussicht nach gewährleistet werden.

2.1.2.5. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Denkmalschutz stehende Gebäude bzw. Kulturgüter werden durch die verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz nicht berührt.

2.1.3. **Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Über die bereits in der mit Beschluss vom 22.07.2002 planfestgestellten Ausbauplanung enthaltenen Maßnahmen hinaus ist kein zusätzlicher Ausgleich oder Ersatz erforderlich, da das Vorhaben in der Bilanz eher umweltentlastend als – belastend wirkt. In einzelnen Bereichen auftretende Verschlechterungen der Umweltqualität werden in anderen Bereichen innerhalb der Planfeststellungsgrenzen wieder ausgeglichen. Neu sind die Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2 (Baumreihen mit Grünflächen entlang der Verkehrswege, Unterlagen 12, Band 2).

2.2. **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung).

Hinsichtlich der Verbesserungen der Umweltsituation ergeben sich gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 in der Fassung der Beschlüsse vom 11.08.2003 und vom 15.10.2003 keine Veränderungen.

Gravierende Umweltverschlechterungen treten weder im engeren noch im erweiterten Untersuchungsraum auf. Von geringfügigen Belastungszunahmen sind die Abschnitte am Tunnelportal betroffen. Der Bündelungseffekt durch das Projekt wird dort zur Belastung, wo der schützende Tunnel endet. Hieraus resultieren erhöhte Lärm- und Abgasimmissionen, wobei es sich teilweise um weniger empfindliche Gewerbegebiete handelt. Grenzwertüberschreitungen bei Abgasen im Bereich des Tunnelportals können nicht ausgeschlossen werden. Falls dies nach Eröffnung des Tunnels der Fall sein sollte, besteht die Möglichkeit, Absauganlagen mit Abluftkaminen und Filtern oder Belüftungsanlagen zu installieren. Das Risiko einer Grenzwertüberschreitung ist daher als unerheblich einzustufen.

Die geplanten Bauwerke stellen visuelle Beeinträchtigungen des Stadtbildes dar, die meist aber wenig schwerwiegend sind, da eine bereits vorbelastete Ausgangssituation vorliegt. Der Verlust von Bäumen und Grünflächen kann im untertunnelten Abschnitt der Richard-Strauss-Straße mehr als ausgeglichen werden, allerdings werden diese positiven Effekte erst mittelfristig spürbar sein.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Im Folgenden wird nur auf die durch die Planänderung aufgeworfenen Fragen eingegangen. Im Übrigen bleiben die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 11.08.2003 und des Planergänzungsbeschlusses vom 15.10.2003 weiterhin gültig.

3.1. Umfang der Planänderung

Die Planänderung umfasst die verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz einschließlich der Verlängerung des Seitentunnels Einsteinstraße um ca. 45 m. Die Genehmigung für die Bebauung der künftigen Freifläche am Vogelweideplatz erfolgt durch die Landeshauptstadt München in einem gesonderten baurechtlichen Verfahren.

3.2. Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das geänderte Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.3. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich erforderlich muss es nicht sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.94). Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung als einer rechtlichen Planungsschranke nur dann, wenn es sinnvoll oder zweckmäßig unterbleiben kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.1988, Az. 4 C 26.84, NVwZ 1989, 64). Die verkehrliche Neuordnung im Bereich des Vogelweideplatzes erfüllt, wie im folgenden dargestellt wird, diese Anforderungen der Planrechtfertigung.

Durch das mit Beschluss vom 22.07.2002 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 11.08.2003 und des Planergänzungsbeschlusses vom 15.10.2003 planfestgestellte Projekt ist zwar die Verkehrsabwicklung gewährleistet, jedoch würde der Vogelweideplatz durch Fahrbahnen und Rampen zerschnitten. Aufgrund der bedeutenden Lage als östliche Stadteinfahrt soll in der vorliegenden Planung mittels einer Bündelung der Fahrbahnen und der Verlängerung des Seitentunnels zum Richard-Strauss-Tunnel eine gut situierte Freifläche „Vogelweideplatz“ vor der bestehenden Wohnbebauung und eine sinnvoll erschließbare Fläche für ein autark bebaubares Grundstück entstehen.

Stadteinwärts kann die Prinzregentenstraße nach wie vor direkt von der Töginger Straße aus angefahren werden, dem Autofahrer wird aber an der Abzweigung stärker verdeutlicht, dass er die Bundesstraße verlässt.

Die neuen Lichtzeichenanlagen erlauben, behindertengerechte Fußgängerüberwege an der Oberfläche auch über die Bundesstraße zur Truderinger Straße anzulegen.

Das Fußgängerbauwerk von der Vogelweidestraße bis zur Truderinger Straße kann abgebrochen werden.

Die Rückstauproblematik stadteinwärts auf der äußeren Einsteinstraße kann durch die neue Signalanlage am Vogelweideplatz besser bewältigt werden.

3.4. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.4.1. Planungsvarianten

Folgende von der Vorhabensträgerin untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

3.4.1.1. Beschreibung der Varianten

Für die Darstellung der möglichen Varianten wird auf Ziffer C.2.1.2. Bezug genommen.

3.4.1.2. Vergleich der Varianten

Wie aus den oben unter C.3.3. dargelegten Gründen bereits ersichtlich ist, wäre mit einem Verzicht auf die verkehrliche Neuordnung im Bereich des Vogelweideplatzes ("Nullvariante") den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügt. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese Nullvariante gewählt werden müsste.

Die Lösung „Mittellage“ lässt zwar eine einwandfreie Verkehrsabwicklung zu, führt jedoch zu Problemen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung des Vogelweideplatzes. Eine Bebauung der entstehenden südlichen Fläche wäre nur im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung möglich.

Die Lösung „Südlage“ (Planfeststellungsstrasse) ergibt demgegenüber eine zusammenhängende Grundstücksfläche in ausreichender Größe für eine Weiterentwicklung des Vogelweideplatzes entsprechend seiner städtebaulichen Bedeutung und seiner Funktion als Stadteinfahrt.

Da im Hinblick auf die übrigen abwägungsrelevanten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen die beiden Varianten in etwa gleich zu bewerten sind, wurde wegen der Nachteile für eine spätere Bebauung des Vogelweideplatzes als Ergebnis der städtebaulichen und verkehrlichen Untersuchungen die Variante „Mittellage“ nicht weiter verfolgt.

Wir haben auch die von der Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr, im Hinblick auf eine Neuregelung des Busverkehrs vorgeschlagene Variante (vgl. Stellungnahme der SWM vom 30.09.2004) überprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich diese nicht als vorzugswürdig erweist (vgl. C.3.4.9.).

3.4.2. Ausbaustandard

Bindungen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen bestehen nicht, da die verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz dort nicht enthalten ist. Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch in der geänderten Fassung einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind sie auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die geänderte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Trassierung:

Die stadteinwärts und stadtauswärts gerichteten Fahrstreifen der B 12 werden zur Optimierung der Bauflächen am Vogelweideplatz parallel zur bestehenden südlichen Straßenbegrenzungslinie geführt. Die neue Querverbindung zwischen Prinzregentenstraße und Einsteinstraße verläuft in Verlängerung der Vogelweidestraße.

Für die wichtigsten höhengleichen Kreuzungen (Prinzregentenstraße/Vogelweidestraße, Einsteinstraße/Vogelweidestraße/Truderinger Straße, B 12/Abbiegung zur Prinzregentenstraße stadteinwärts) wurden anhand der Prognosebelastung aus der Verkehrsuntersuchung Leistungsberechnungen durchgeführt. Diese waren Grundlage für die Knotenpunktsentwürfe der Straßenausbauplanung. Im Ergebnis ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Knoten gegeben (vgl. Verkehrsuntersuchung „Neugestaltung des Vogelweideplatzes in München“ von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak vom 11.05.2004, Anlage 1, Band 3).

Querschnitt:

Im Seitentunnel unter der Einsteinstraße wird der Verkehr jeder Fahrtrichtung in einer getrennten Tunnelröhre geführt. Die Fahrstreifenbreite beträgt jeweils 3,50 m. Zusätzlich ist in Fahrtrichtung auf der rechten Seite ein 2 m breiter Standstreifen vorgesehen. Die Ein- und Ausfahrtsrampen des Seitentunnels sind jeweils einstreifig mit einer Breite von 4,50 m mit beidseitig 1,00 m breiten Notgehwegen. Die Querschnitte an der Oberfläche ergeben sich aus den Abmessungen der Geh- und Radwege, den Fahrbahnbreiten mit der für das Verkehrsaufkommen erforderlichen Anzahl von Fahrstreifen und den aus städtebaulichen Gesichtspunkten gegebenen Gestaltungselementen. Die Fahrbahnen an der Oberfläche erhalten eine Fahrstreifenbreite von 3,00 m, die Aufstellstreifen der Kreuzungen sind teilweise nur 2,75 m breit. Die gewählte Anzahl der Fahrstreifen und die Anzahl und Länge der Aufstellflächen an den Knotenpunkten entsprechen der Verkehrsentwicklung für eine Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2015.

Der Forderung der Autobahndirektion Südbayern (ABD) nach einer ausreichenden Fahrbahnbreite für Winterdienstfahrzeuge von 4,50 m während aller Bauphasen und im Endausbau wird ausweislich der festgestellten Planunterlagen entsprochen. Eine dahingehende Auflage war daher nicht erforderlich.

3.4.3. Immissionsschutz/Bodenschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, ohne dass andere als vorrangig bewertete Belange negativ beeinflusst würden.

3.4.3.1. Lärmvorsorge

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden von der Straßenbaulastträgerin mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 44.800 Kfz/Tag auf der Einsteinstraße zwischen dem Mittleren Ring und der Truderinger Straße, von 23.600 Kfz/Tag auf der äußeren Prinzregentenstraße, von 7.800 Kfz/Tag auf der Truderinger Straße und von 26.800 Kfz/Tag auf der Einsteinstraße westlich des

Mittleren Rings im Prognosejahr 2015 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbaubauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Änderungen des vorhandenen Straßennetzes im Bereich des Vogelweideplatzes stellen eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne vom § 1 der 16. BImSchV dar, die im Vergleich zu der mit Beschluss vom 22.07.2002 festgestellten Ausbauplanung an mehreren zusätzlichen Gebäuden einen Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach auslöst.

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte für zwei Planfälle, die sich hinsichtlich der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen unterscheiden:

-Planfall A: Vogelweideplatz ohne Bebauung

-Planfall B: Vogelweideplatz mit geschlossenem mehrgeschossigen Baukörper

Der geplante Baukörper auf dem Vogelweideplatz schirmt die auf die nördliche Randbebauung entlang der Prinzregentenstraße einwirkenden Verkehrsgeräusche der Töginger- und Einsteinstraße ab. Er führt aber gleichzeitig zu einer Erhöhung der Schallimmissionen in der Prinzregentenstraße, da hier gemäß RLS-90, Kap. 4.4.2.1.3.1 die Mehrfachreflexion zwischen den parallelen und reflektierenden Hauswänden zu berücksichtigen ist. Der Mittelungspegel erhöht sich hier um $D_{\text{refl}} = 3$ dB(A).

Die Ermittlung der Ansprüche auf passiven Lärmschutz erfolgte auf der Grundlage von Planfall B. Damit kann ausgeschlossen werden, dass bei einer Bebauung des Vogelweideplatzes zeitlich nach Abschluss des Ausbaus des Mittleren Rings durch Reflexionen nicht hinnehmbare Lärmbelastungen entstehen.

Es ist vorgesehen, an den Gebäuden, die einen Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach haben, passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV zu treffen (vgl. Auflage A.3.3.). Die Entscheidung der Vorhabensträgerin, ausschließlich passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, ist nicht zu beanstanden. Ein wirksamer Schallschutz ist im Planfeststellungsabschnitt mit aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht zu erreichen. Aufgrund der innerstädtischen Situation, d.h. dem Nebeneinander von sehr hoher Bebauung (bis zu 8-geschossige Wohnbebauung bzw. bis zu 17-geschossiges Bürogebäude) und mehrspurigen Hauptverkehrsstraßen, lassen sich aktive Schallschutzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe der Schallquelle, soweit sie angesichts der Nähe der Gebäude zur Straße überhaupt Platz finden würden, nicht schalltechnisch wirkungsvoll einsetzen und stoßen, insbesondere bei sehr hohen Gebäuden, an technische Machbarkeitsgrenzen. Zugänge und Zufahrten zu den an die Straße angrenzenden Anwesen führen dazu, dass die für eine effektive Abschirmung erforderlichen Längen aktiver Lärmschutzanlagen nicht erreicht werden können. Die schalltechnische Untersuchung (Anlage 2, Band 3) orientiert sich dabei an § 41 Abs. 1 BImSchG, der nach seinem Wortlaut nur solche Schutzvorkehrungen verlangt, die dem Stand der Technik entsprechen. Den betroffenen Grundstückseigentümern steht jedoch ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen nach § 42 BImSchG i.V.m. der 24. BImSchV zu.

Bei der Bestimmung der zu schützenden Gebäude bzw. Gebäudeteile darf die Abschirmwirkung einer möglichen Bebauung auf dem Vogelweideplatz nicht berücksichtigt werden, da derzeit nicht absehbar ist, wann und wie eine solche Bebauung erfolgt. Die Realisierung dieser Bebauung ist nicht Bestandteil der Planfeststellung, sondern hängt vom bauleitplanerischen Willen der Landeshauptstadt München und vom Umsetzungswillen des künftigen Grundstückseigentümers ab. Sollte bis zur Verkehrsübergabe der neu gestalteten Fahrbahnen im Bereich des Vogelweideplatzes in rechtlich verbindlicher Weise feststehen, dass eine entsprechende Bebauung zeitnah erfolgt, kann auf Antrag der Landeshauptstadt München in einem ergänzenden Verfahren (Art. 76 BayVwVfG)

geprüft werden, ob und in wie weit auf passive Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werden kann.

Soweit Außenwohnbereiche künftig nicht ausreichend durch aktiven Lärmschutz geschützt werden können, sieht die Auflage A.3.3.2. unter den dort genannten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch vor.

Die schalltechnische Berechnung wurde vom LfU überprüft und bestätigt (vgl. Stellungnahme des LfU vom 11.10.2004).

3.4.3.2. Lärmsanierung

Das LfU hat gefordert, für Anwesen, für die kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht, eine Lärmsanierung durchzuführen. Hierzu kann die Vorhabensträgerin nicht verpflichtet werden. Der nach § 41 BImSchG und der 16. BImSchV gebotene Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist durch Lärmschutzmaßnahmen nur in den räumlichen Grenzen der Planung zu gewährleisten. Dabei kommt es auf den Lärm an, der von dem geplanten oder zu ändernden Verkehrsweg ausgeht und im Bereich der baulichen Maßnahme entsteht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.06.2000, Az. 7 K 3716/98, NVwZ 2001, 99). Für alle insoweit betroffenen Anwesen sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorgesehen (C.3.4.3.1.). Lärmschutz an bestehenden Straßen, auf die sich die Baumaßnahme nicht im Sinne einer wesentlichen Änderung auswirkt (Lärmsanierung) wird dagegen als freiwillige Leistung nach Maßgabe der Dringlichkeit auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ergibt sich dies aus Ziffer D.XIII.35 VLärmSchR 97. Baulastträgerin für die im Bereich der vorliegenden Planänderung betroffenen Straßen ist die Landeshauptstadt München (§ 5 Abs. 2 Satz 1 FStrG, Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Sie ist im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nicht an die VLärmSchR 97 gebunden, sondern hat eigene Grenzwerte für die Lärmsanierung festgelegt, die über diejenigen in der VLärmSchR 97 liegen. Auch die Regelung der Landeshauptstadt München gewährt keinen Anspruch auf die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Soweit aus der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.0, Band 2) ersichtlich, wird zumindest in den Gewerbegebieten im Umfeld der Planung der niedrigere Immissionsgrenzwert der VLärmSchR 97 für eine Lärmsanierung von 75 dB(A) tags (Ziffer XIV.37.1 VLärmSchR 97) nicht erreicht. Es bleibt der Vorhabensträgerin jedoch unbenommen, Lärmsanierungsmaßnahmen durchzuführen.

3.4.3.2. Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Durch die Neugestaltung des Vogelweideplatzes und der damit verbundenen Verlängerung des Seitentunnels der Einsteinstraße um ca. 45 m sowie der Bündelung und Verlagerung der Fahrbahnen am Vogelweideplatz sind gegenüber der mit Beschluss vom 22.07.2002 festgestellten Ausbauplanung im Portalbereich an der Denninger Straße und am Vogelweideplatz hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung Änderungen zu erwarten. Von der HBI Haerter AG wurde im Juli 2004 hierzu ein Gutachten erstellt. Dieses liegt als Anlage 3 den Planunterlagen nachrichtlich bei. Grundlage für die Beurteilung der Luftschadstoffbelastung ist das BImSchG und die 22. BImSchV.

Nachdem davon auszugehen ist, dass eine Bebauung des Vogelweideplatzes voraussichtlich erst nach 2015 erfolgt und noch zwei grundsätzlich verschiedene Lösungen einer Bebauung möglich sind, wurden für die Beurteilung der Luftschadstoffbelastung folgende Varianten untersucht:

- Variante 1: Ohne Bebauung

- Variante 2: Mit straßenbegleitender Bebauung
- Variante 3: Mit punktartiger Bebauung

Ausgegangen wurde jeweils von der Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2015. Nach Aussage des Gutachters werden die zulässigen Grenzwerte für Schwefeldioxid, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid eingehalten. Kritisch sind die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀, für die daher vertiefende Untersuchungen durchgeführt wurden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Auswirkungen der geplanten Maßnahme im Portalbereich der Denninger Straße so gering sind, dass sie messtechnisch nicht nachweisbar sind. Die zulässigen Grenzwerte für PM₁₀ werden bei den vorgenannten Varianten an den maßgebenden Beurteilungsorten nicht überschritten. Am Vogelweideplatz erhöht sich jedoch gegenüber der mit Beschluss vom 22.07.2002 festgestellten Ausbauplanung die NO₂-Konzentration an der südlichen Bebauung. Im einzelnen betrifft dies die Gebäude Einsteinstraße 168 (Tankstelle) und Einsteinstraße 172 (Bürogebäude). Der Gutachter geht davon aus, dass im Jahr 2010 an diesen Gebäuden der zulässige Grenzwert von 40 µg NO₂/m³ erreicht wird. Bis 2015 ist aber u. a. aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Fahrzeugflotte mit einem Rückgang der Belastung zu rechnen. An den betroffenen Gebäuden liegen dann nur noch einzelne Fassadenteile, bei der Tankstelle nur noch die Vorderkante der Zapfsäulenüberdachung (kein maßgeblicher Beurteilungsort), im Bereich der Grenzwerte. Hinsichtlich der Immissionsverteilung haben die unterschiedlichen Bebauungsvarianten für den Vogelweideplatz dabei keinen relevanten Einfluss.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03; Urteil vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11.03) ist die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Demnach ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabensbezogen sicherzustellen. Die Grenzwerte stehen in einem unmittelbarem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, § 11 der 22. BImSchV). Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Diese Aufgabe richtet sich nicht unmittelbar an die Straßenbaubehörden. Zuständig ist in Bayern das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 8 BaylmschG). Für den Bereich der Landeshauptstadt München wurde der Luftreinhalteplan im September 2004 aufgestellt. Zwar werden hierdurch – wie die Formulierung des § 45 Abs. 1 S. 2 BImSchG zeigt – auf Einhaltung der Grenzwerte gerichtete Maßnahmen außerhalb der Luftreinhalteplanung nicht ausgeschlossen. Die durch das Gemeinschaftsrecht gewährte Freiheit der Wahl zwischen den zur Einhaltung der Grenzwerte geeigneten Mitteln, die auch durch die Regelungen des BImSchG und der 22. BImSchV nicht beschränkt wird, gilt jedoch auch insoweit und schließt eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabensbezogen zu garantieren, aus.

Besondere Umstände, die die Annahme begründen, die Einhaltung der Grenzwerte sei mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht in einer die Funktion des planfestgestellten Vorhabens wahrenen Weise zu sichern, sind hier nicht ersichtlich. Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens bewirkt im Hinblick auf Lage, Ausbaustandard und Verkehrsbelastung keine atypische Schadstoffsituation. Grenzwertüberschreitungen bei NO₂ sind in Großstädten nicht ungewöhnlich, sondern treten angesichts der anerkannt ehrgeizigen Grenzwerte bei zahlreichen innerstädtischen Hauptverkehrsadern auf. Sollten bei Messungen der Luftschadstoffbelastung nach der Eröffnung des Seitentunnels unter der Einsteinstraße die zulässigen Grenzwerte überschritten werden, können neben Verkehrsbeschränkungen und verkehrslenkenden Maßnahmen bauliche Anlagen (z.B. Tunnelluftabsaugung) zur Verringerung der Luftschadstoffkonzentration durch

ein ergänzendes Verfahren festgesetzt werden. Sollte wider Erwarten die Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte nicht mit Mitteln der Luftreinhalteplanung zu gewährleisten sein, begründet die Auflage A.3.4. eine entsprechende Handlungspflicht der Vorhabensträgerin (z.B. Raumluftanlage mit Frischluftansaugung aus weniger belasteten Bereichen für das Gebäude Einsteinstraße 172).

Das weitere Vorgehen bezüglich der erhöhten NO₂-Konzentration an der zukünftigen Bebauung am Vogelweideplatz ist im Rahmen des dafür erforderlichen baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln..

3.4.3.3. Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

An der Oberfläche bewegt sich das Bauvorhaben auch nach der Planänderung überwiegend in bereits jetzt vorhandenen versiegelten Verkehrsräumen. Als vorteilhaft ist zu bewerten, dass sich durch die Planung ein Rückgang der versiegelten Fläche um ca. 900 m² ergibt.

Bei Beachtung der unter A.3.6. vorgesehenen Auflagen werden sich keine maßgeblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Altlastenfläche N 80 ergeben.

3.4.4. Naturschutz- und Landschaftspflege

Die Tektur führt hinsichtlich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu keinen erheblichen Änderungen. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2002 unter C.3.3.5 dargelegte Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft bleibt daher gültig. Zusätzliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4.5. Gewässerschutz

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung erfordert die verkehrliche Neuordnung im Bereich des Vogelweideplatzes keine Änderungen oder Ergänzungen.

3.4.6. Städtebauliche Belange

Die Planänderung ist bedingt durch die städtebauliche Konzeption der Vorhabensträgerin, die damit die Verkehrsführung verbessern und ein bebaubares Grundstück auf dem Vogelweideplatz schaffen will. Städtebauliche Belange stehen der Planänderung damit nicht entgegen.

3.4.7. Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob" und "Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3.1. wird verwiesen.

Die Sicherung der Anlagen der COLT Telecom GmbH im Bereich der Fußgängerunterführung Nordseite Prinzregentenstraße während der Baumaßnahme ist unter der lfd. Nr. 615 im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.3, Band 1) vorgesehen.

3.4.8. Abwasserkanäle

Auf Höhe der Riedenburger Straße kreuzt der neue Abwasserkanal unter der Truderinger Straße eine Bahntrasse im Grundstück der Deutschen Bahn AG. Dieses Kanalstück ist Bestandteil der Planfeststellung (vgl. Unterlage 7.2). Das Grundstück der Deutschen Bahn AG FINr. 432/13, Gemarkung Berg am Laim, soll dauerhaft mit einer dinglichen Sicherung für den Kanal belastet werden. Außerdem wird dieses Grundstück während der Bauzeit als Werkfläche benötigt. Die Einzelheiten regelt eine zwischen der Landeshauptstadt München und der Deutschen Bahn AG abzuschließende Vereinbarung.

Die Deutsche Bahn AG hat sich mit der Maßnahme einverstanden erklärt (vgl. Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 06.09.2004).

3.4.9. Belange der Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr

Der Forderung der SWM nach einer signalgeregelten Ausfahrmöglichkeit aus der Truderinger Straße bzw. dem Betriebshof Ost in die Busspur der Einsteinstraße stadteinwärts haben wir nicht entsprochen.

Kraftfahrzeuge im Linienverkehr benutzen sowohl die Fahrbahnen als auch die Haltestellen und –Buchten im Gemeingebrauch (Kodal/Krämer, Straßenrecht, S. 583, Rz. 75.22). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, bzw. hier einer bestimmten Haltemöglichkeit für Busse, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes. Das Straßenrecht gewährt dem Einzelnen erst recht keinen Anspruch auf Eröffnung oder Erweiterung des Gemeingebrauchs, denn der Gemeingebrauch folgt aus der Widmung, die allein im öffentlichen Interesse erfolgt. Die Stadtwerke München GmbH kann daher nicht verlangen, dass ihr von der Straßenbaulastträgerin eine bestimmte Fahr- und Haltemöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, sondern sie muss ihren Betrieb auf den künftig vorhandenen öffentlichen Straßenflächen abwickeln.

Auch die gebotene Berücksichtigung der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs in der Abwägung führt nicht dazu, dass die Planung entsprechend dem Vorschlag der SWM zu ändern wäre. Die Verschiebung der Haltestelle im Bereich Vogelweideplatz in Fahrtrichtung stadteinwärts stellt im Vergleich mit dem mit Beschluss vom 22.07.2002 festgestellten Ausbauzustand keine Verschlechterung für den Busbetrieb dar. Auch in diesem Ausbauzustand ist keine direkte Busausfahrt aus der Truderinger Straße Richtung stadteinwärts in die Einsteinstraße vorgesehen. Der Busverkehr muss vielmehr den in der Stellungnahme der SWM vom 30.09.2004 beschriebenen Umweg über die A 94 fahren. Hieran ändert sich durch die verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz nichts.

Unabhängig von der Lage der Bushaltestelle kann durch die Lichtzeichenanlage am Knoten Einsteinstraße/Vogelweidestraße/Truderinger Straße eine ausreichende Vorlaufzeit für die Busausfahrt von der Haltestelle in die Busspur in der Mittellage der Einsteinstraße gewährleistet werden. Dies gilt um so mehr, als die Busse auch während der Freigabezeit für die Vogelweidestraße die Haltestelle verlassen können, da laut Verkehrsprognose die Anzahl der Rechtseinbieger aus der Vogelweidestraße wesentlich geringer ist, als für die Fahrbeziehungen geradeaus und links.

Die von der Stadtwerke München GmbH geforderte Busausfahrt aus der Truderinger Straße würde für die Fußgänger und Radfahrer auf der Südseite der Einsteinstraße eine Verschlechterung bedeuten, da unmittelbar vor der signalgeregelten Fußgänger- und Radfahrerfurt über die Truderinger Straße ein weiterer signalgesteuerter Übergang über die Busausfahrt erforderlich würde. Die Argumentation der SWM, diese Wegebeziehung sei nicht so stark belastet, dass die

Situation zu Lasten des Busverkehrs gelöst werden müsste, überzeugt dabei nicht. Gerade durch die Verlegung der Bushaltestelle von der Südseite des Vogelweideplatzes an die Busausfahrt in die Einsteinstraße würde der Fußgängerverkehr in diesem Bereich aller Voraussicht nach zunehmen. Zudem müssten die Busfahrgäste aus den Bereichen nördlich der Einsteinstraße diese bei der von der SWM angestrebten Lösung zusätzlich queren.

Das von der SWM vorgelegte Schreiben des Vorsitzenden des 5. Bezirksausschusses vom 22.04.2004 bezieht sich laut Auskunft der Vorhabensträgerin auf eine Planungsvariante, die bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens ausgeschieden wurde, da bei ihr die Leistungsfähigkeit des Knotens Einsteinstraße/Vogelweidestraße/Truderinger Straße nicht mehr gegeben gewesen wäre.

Entgegen der Stellungnahme der SWM ist die Planung mit dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München (KVR) als zuständiger Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Auch die von der SWM in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung lag dem KVR vor (vgl. Schreiben der Landeshauptstadt München vom 07.02.2005).

3.4.10. Verkehrsführung während der Bauzeit

Wie unter Ziffer A.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.07.2002 vorgesehen, hat die Vorhabensträgerin die Verkehrsführungspläne für den Bereich Vogelweideplatz der geänderten Ausbauplanung angepasst. Die Planfeststellung erfasst dabei nur die baulichen Maßnahmen (vorübergehend benötigte Behelfsfahrbahnen etc.). Markierungen und andere straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sowie die sonstigen in den Plänen enthaltenen unverbindlichen Darstellungen sind nachrichtlich.

3.5. Private Belange

Private Einwendungen gegen die Planänderung wurden nicht erhoben.

Für das Vorhaben werden rund 219 m² Fläche aus Privateigentum vorübergehend in Anspruch genommen. Für ca. 35 m² ist eine dauernde Beschränkung vorgesehen.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards näher eingegangen. Rein enteignungsrechtliche Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3.6. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die erneute Änderung der Planung zum Tunnel Ost, verkehrliche Neuordnung im Bereich Vogelweideplatz, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.7. Widmung

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen erfolgen in einem eigenen Verfahren soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist die Landeshauptstadt München nach Art. 4 Nr. 2 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Landeshauptstadt München zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, 28.02.2005
Regierung von Oberbayern

Kahle
Regierungsrätin z.A.